

<b>Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück</b>	<b>Vorlage Nr.: 911/2017</b>			
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Stadtrat Bersenbrück	20.03.2017	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Der überplanmäßigen Auszahlung zum Erwerb von Grundstücken in Höhe von ca. 610.000,00 € wird entsprechend § 117 NKomVG zugestimmt.

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**I. Gesamtkosten der Maßnahme: ca. 610.000,00 €**

**II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 0,00 €**

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt     Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.  
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €  
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

**III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.  
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre  
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €  
 Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

## **2. Beteiligte Stellen:**

### **Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e**

#### **Sachverhalt:**

Durch einen Grundstückstausch konnten wider Erwarten bereits im Jahr 2016 notwendige Flächen zur Ausweisung weiterer Wohnbaugebiete erworben werden. Haushaltsrechtlich werden der Abgang der städtischen Flächen sowie der Erwerb des Bauerwartungslandes jedoch als jeweils eigenständiger Vermögensvorgang angesehen, auch wenn in der Summe kein Zahlungsfluss entsteht. Dies hat zur Folge, dass der Ansatz der für den Grunderwerb im Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung stehenden Mittel um ca. 610.000,00 überschritten wird. In Absprache mit dem Landkreis Osnabrück wird dieser Betrag als überplanmäßige Auszahlung ausgewiesen.

Entsprechend § 117 Abs. 2 NKomVG sind überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgesetzt werden, zulässig, auch wenn deren Deckung erst im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet wird. Gemäß Kommentierung ist zur Beschleunigung von Investitionen das Tatbestandsmerkmal der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit nicht erforderlich. Für das Baugebiet wurde 2016 mit der Aufstellung des Bebauungsplanes begonnen. Sämtliche Grundstücke sind bereits an Bauwillige vergeben. Bei einem Nettoverkaufspreis von 42,80 €/m<sup>2</sup> (ohne Ablösebetrag in Höhe von 32,20 €/m<sup>2</sup>) ergibt sich für Grund und Boden ein zu erwartender Kapitalrückfluss in Höhe von 1.020.000,00 €. Die fehlende Deckung in 2016 wird durch die Ausweisung des neuen Baugebietes gesichert. Eine Neuverschuldung ist hierfür nicht geplant. Die Zwischenfinanzierung erfolgt über den Kassenmittelbestand.

Die veranschlagten Mittel für den Erwerb von Grund und Boden in Höhe von insgesamt 1.660.000 € inkl. Haushaltsausgabereste wurden zum Erwerb folgender Vermögensgegenstände verwendet:

- |                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| - Landwirtschaftliche Tauschflächen   | ca. 1.428 tsd € |
| - Bauerwartungsland                   | ca. 147 tsd €   |
| - Öffentliche Flächen (Infrastruktur) | ca. 85 tsd €    |

Gezeichnet  
Klütsch  
(Bürgermeister)